

Reglement Videoüberwachung Schulanlagen Stammheim

DER SCHULE STAMMHEIM

31. März 2022

EINLEITUNG

Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 9 der Polizeiverordnung der Gemeinde Waltalingen vom 2. Januar 2016, der Verordnung über die Videoüberwachung vom 16. Dezember 2010 der Schulgemeinde Stammthal und dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 § 8 und §12 erlässt die Schulpflege Stammheim das Reglement zur Videoüberwachung.

1. Zuständigkeiten

Die Schulpflege entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten an Anlagen der Schule.

Verantwortlich für die Videoüberwachung und Auswertung sind der/die für die Videoüberwachung verantwortliche Hauswart/in zusammen mit der Schulleitung.

2. Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen, wie zum Beispiel Sachbeschädigungen. Sie erfolgt in Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen nach Sichtung den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlungen übergeben.

3. Verhältnismässigkeit

- 3.1. Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 2 erhobenen Daten sind nur zulässig, wenn dies zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- 3.2. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.
- 3.3. Die Einstellung der Anlage und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

4. Transparenz

- 4.1. Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.
- 4.2. Mit Hinweisschildern wird angemessen auf die Videoüberwachung hingewiesen. Darauf steht: «Diese Anlage wird videoüberwacht. Auskünfte erteilt die Schulverwaltung Stammheim». Das Schild erscheint mit dem Gemeindelogo und dem der Schule Stammheim.
- 4.3. Die Schule führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen (siehe Anhang 1) und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.
- 4.4. Die Installation von Kameras in einer Schulanlage wird amtlich publiziert. Das Videoüberwachungsreglement steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

5. Erfasste Bereiche

- 5.1. Die in den Schulanlagen installierten gut sichtbaren Kameras werden in der Liste der Videoüberwachungsinstallationen (siehe Anhang 1) aufgeführt.
- 5.2. Überwacht wird ausschliesslich die Aussenanlage.
- 5.3. Die Überwachungszeiten sind im Anhang 1 ersichtlich.
- 5.4. Wenn aufgrund der Kameraposition auch Privatbereiche erfasst werden, dann wird die entsprechende Bildinformation im Videobild digital abgedeckt bzw. unkenntlich gemacht.

6. Aufbewahrungsort und Zutrittsberechtigte

- 6.1. Die Videoaufzeichnungen befinden sich in einem abgeschlossenen Raum.
- 6.2. Zutrittsberechtigt sind die Verantwortlichen für die Videoüberwachung sowie das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.
- 6.3. Unberechtigten Personen ist der Zugang zu den Daten nicht erlaubt.

7. Aufbewahrung und Löschung der Daten

Die Videoaufzeichnungen werden automatisch nach sieben Tagen seit der Aufzeichnung gelöscht bzw. überschrieben, sofern sie nicht nach Art. 9 weitergegeben werden. Diese Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Von den Aufzeichnungen werden keine Kopien erstellt. Das Bildmaterial, welches für die Geltendmachung straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Ansprüche nicht mehr benötigt wird, wird ebenfalls gelöscht.

8. Auswertung

Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

- 8.1. Verantwortliche Personen für die Einsichtnahme und Auswertung des Bildmaterials sind der/die für die Videoüberwachung verantwortliche Hauswart/in zusammen mit der Schulleitung. Eine Einsichtnahme durch eine einzelne Person ist nicht zulässig.
- 8.2. Jede Einsichtnahme ist zu protokollieren. Die Protokolldaten sind 12 Monate in der Schulverwaltung aufzubewahren und danach zu löschen.

9. Weitergabe von Aufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt und weitergegeben werden:

- a) Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone, in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) Den Behörden, bei denen die Schule Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Bei einem Schadenfall können die Videosequenzen zu Ermittlungszwecken an die Polizei weitergeleitet werden. Die Auswertung erfolgt durch die Polizei.

10. Auskunftsrecht

- 10.1. Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an die Leitung Schulverwaltung zu richten.
- 10.2. Gesuche müssen enthalten:
 - a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
 - b) Ort und Zeit des Vorfalls
 - c) einen Identitätsnachweis

11. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 16. Juni 2022 genehmigt und tritt nach Vorliegen der Rechtskraft in Kraft.

Schulpflege Stammheim

sig. A. Fleury, Präsidentin

sig. R. Keller, Schulverwaltung

Anhang 1

Überwachungs- und Betriebszeiten

- Die Videoüberwachung findet während der ordentlichen Betriebszeiten der Schule statt. Der Schulbetrieb findet jeweils von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- Bei konkretem Verdachtsfall kann die Videoanlage auch ausserhalb der Unterrichtszeiten, am Wochenende und in den Schulferien in Betrieb genommen werden.

Liste der Videoüberwachungsinstallationen

Schulanlage Waltalingen

